

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 1.7.2003 bis zum Erscheinen einer neuen Version dieser AGB's

Begriffsklärung

Auftragnehmer in diesen Geschäftsbedingungen wird synonym mit IT Security Lab verwendet.

Auftraggeber oder Kunde in diesen Geschäftsbedingungen ist der Auftraggeber von Business Performance Lab.

Angebote Leistung / ausgeschlossene Leistung

Angeboten wird die Funktionalität, die in den Angebotsgrundlagen (sofern im Angebot oder Pflichtenheft angegeben) und im Angebot und Pflichtenheft (sofern vorhanden und durch beide Partner firmenmäßig abgezeichnet) beschrieben wird.

Nicht im Angebotspreis inbegriffen sind

Reisen, die über den angebotenen Umfang hinausgehen.

Einschulungskosten, die über den angebotenen Umfang hinausgehen.

Besprechungen und Treffen vor Ort beim Auftraggeber, die nicht im Pflichtenheft angegeben sind bzw. nicht angeboten wurden.

Sicherung der aktuellen Datenbestände auf den von den Arbeiten betroffenen Geräten (z.B. Server, Arbeitsplatzrechner, ...). Dies ist vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.

Alle anderen vom Kunden gegebenenfalls gewünschten Leistungen, sofern Sie nicht im Pflichtenheft angegeben sind oder im Angebot angeführt wurden.

Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen

Folgende Leistungen des Auftraggebers sind Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Abwicklung des Projekts:

Bereitstellung eines für die Dauer des Projektes verfügbaren kompetenten Ansprechpartners (z.B. für Planungsgespräche, Auskünfte, Testphasen, Reviews, ...), der von MO-FR längstens innerhalb von einem Werktag antworten kann und Entscheidungsbefugnis (das Projekt betreffend) besitzt.

Bereitstellen von Mitarbeitern im notwendigen Ausmaß, die bei der Durchführung des Projektes aktiv mitwirken und wenn nötig (oder wenn definiert) die erforderlichen Ressourcen seitens des Auftraggebers bereitstellen.

Sicherstellen einer reibungslosen Kommunikation der Ansprechpartner des Auftraggebers zum Berater des Auftragnehmers und eine unverzügliche Information des Beraters über Veränderungen, die Vertragsgrundlagen betreffend (z.B. Änderung des Zeitplans, der Systemumgebung, der Ansprechpartner, ...).

Die vom Auftragnehmer für das Projekt benötigten Unterlagen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen und in vereinbarter (geeigneter) Form an den Auftragnehmer zu übergeben.

Sämtliche Daten des Auftraggebers (z.B. Testdaten, Grafiken, Dokumente,...), die für die Durchführung der Leistungen benötigt werden, sind vom Auftraggeber zu den vereinbarten Zeitpunkten in kompatibler elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Testdaten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Testphase zur Verfügung zu stellen.

Ermöglichen des Zugangs zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Geräten für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Sofern nicht anders vereinbart: Bereitstellen von Test- und / oder Schulungsgeräten sowie der für die Testdurchführung erforderlichen Testumgebung und der dazu notwendigen Systeme und Produkte.

Durchführung der Leistung

Die Leistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, grundsätzlich im Büro des Auftragnehmers durchgeführt.

Projektbesprechungen, Workshops und Coaching mit Mitarbeitern des Auftraggeber sowie Detail-Analysen und Tests werden im angegebenen Ausmaß vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt.

Schulungen werden, sofern nicht anders vereinbart, vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt.

Form der Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, werden die alle Dokumente in elektronischer Form auf CD-ROM oder per e-mail im PDF-Format (ungesperrt) geliefert.

Gewährleistungsfristen

Sofern nicht anders vereinbart, wird für gelieferte Produkte eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Übergabe bzw. Lieferung der Software vereinbart.

Für Dienstleistungen wird eine sofortige Rügepflicht des Auftraggebers und eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Beweislast beim Auftraggeber.

Übergabe und Abnahme

Abgenommen wird mittels des vertraglich verbindlich vereinbarten Pflichtenhefts (oder wenn kein Pflichtenheft als Abnahmegrundlage vereinbart wurde, auf Basis des Angebots des Auftragnehmers) im Rahmen eines Abnahmegesprächs beim Auftraggeber nach der Übergabe der letzten Dokumente/Leistungen oder implizit auch ohne Abnahmegespräch durch Verwendung der übergebenen Leistungen/Produkte durch den Auftraggeber.

Bei der Abnahme kann der Projektverantwortliche des Auftraggebers Mängel in Bezug auf die Abnahmegrundlage aufzeigen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie schriftlich dokumentiert erfolgen.

Punkte der Abnahmegrundlage, die nicht erfüllt sind, werden kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Nach Korrektur der betreffenden Punkte werden diese vom Auftraggeber erneut geprüft.

Nach Erfüllung aller im Abnahmeprotokoll aufgelisteten offenen Punkte gilt die Leistung als vollständig abgenommen.

Sollte es sich um Mängel handeln, die eine Verwendung des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich behindern und einschränken (geringfügige Mängel), werden diese Punkte vorbehaltlich abgenommen und innerhalb eines gemeinsam definierten Zeitraumes vom Auftragnehmer behoben. Geringfügige Mängel sind als Ablehnungsgrund für die Abnahme nicht zulässig.

Nach der Durchführung der Abnahme gilt die Leistung automatisch nach 2 Wochen als abgenommen, wenn keine weiteren wesentlichen Mängel aufgezeigt werden.

Das Abnahmeprotokoll (samt Abnahmedaten und eventueller Mängelliste) ist vom Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Lieferung der Leistung beim Auftraggeber an den Auftragnehmer in elektronischer Form (Format: MS-Office 2000, XP oder PDF) per e-mail oder auf CD-ROM zu übermitteln.

Wenn die übermittelten Dokumente oder Leistungen durch den Auftraggeber verwendet werden und vom Auftraggeber keine Abnahme durchgeführt wird und nicht binnen 2 Wochen nach Lieferung ein Abnahmeprotokoll übermittelt wird, gilt das Dokument bzw. die Leistung automatisch als mängelfrei abgenommen. Nach der automatischen oder expliziten Abnahme durch den Auftraggeber verlangte Leistungen werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Mehraufwände, Vorgehensweise bei Leistungs-Änderungen

Änderungen gegenüber dem Auftrag und eventuelle Mehraufwände sind durch Änderungsformulare/-Protokolle zu dokumentieren.

Leistungsänderungen, die vom Auftraggeber gewünscht werden und für die durch den Auftraggeber nicht vor Realisierungsbeginn der Änderungen vom Auftragnehmer ein verbindliches Pauschalangebot eingeholt wurde, werden vom Auftragnehmer zusätzlich zum vereinbarten Basis-Projektpreis nach Aufwand verrechnet.

Dokumentierte Mehraufwände werden vom Auftragnehmer zusätzlich zum vereinbarten Basis-Projektpreis nach Aufwand verrechnet. Bedenken des Auftraggebers gegen die verrechneten Mehraufwände sind bei sonstiger Akzeptanz der Mehraufwände binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Mehraufwände schriftlich zu äußern.

Kosten für Hilfestellung, Diagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige durch den Auftraggeber zu vertretende Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung nach Aufwand durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Leistungsänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Projekt-Abbruch

Ein Abbruch des Projekts durch den Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn schwerwiegende Mängel gegenüber der vereinbarten Leistung nachgewiesen werden und der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Bei einem Abbruch des Projekts seitens des Auftraggebers sind jedenfalls die bis zu diesem Zeitpunkt durch den Auftragnehmer erbrachten Aufwände zu bezahlen.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung und Preisminderung besteht nicht. Ein eventueller Anspruch auf Verbesserung oder Nachtrag wird innerhalb einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer erfüllt.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer oder dessen Lieferanten oder Subunternehmer auf keinen Fall für irgendwelche Schäden gleich welcher Art, einschließlich direkte oder indirekte Schäden aus Körperverletzung, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Verwendung der erbrachten Leistungen und Dokumente oder aus der Tatsache, dass diese nicht benutzt wird oder werden kann.

Wenn eine Haftung in irgendeiner Weise wirksam werden sollte, so wird die Haftungshöhe hiermit auf die im betroffenen Projekt beauftragte (oder bei bereits abgeschlossenen Projekten die tatsächlich bezahlte) Auftragssumme beschränkt.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor der Durchführung von Tests, System-Prüfungen oder anderen Arbeiten an Hard- und Software-Systemen alle betroffenen Daten gesichert und sicher aufbewahrt werden und dass ein Wiederherstellen der Daten im Schadensfall wieder möglich ist. Schäden an der Hardware oder Software, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen

schuldhaft verursachen, beseitigt der Auftragnehmer unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, soweit der Auftraggeber die eingetretenen Schäden unverzüglich mitteilt und ein Mitarbeiter des Auftragnehmers die Schäden besichtigt hat.

Die Haftung für alle sonstigen Schäden, insbesondere für den Verlust der gespeicherten Daten des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch im Fall von unterlassener Unterweisung und Beratung.

Der Auftragnehmer wird von allen Haftungen und Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag frei, wenn Änderungen an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder Dritten durchgeführt, oder die Lieferungen und Leistungen nicht widmungsgemäß verwendet werden. In diesem Fall verliert der Auftraggeber auch jeglichen Gewährleistungsanspruch.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht vereinbarungsgemäße Bedienung oder Unterlassung bei der Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations-, Betriebs- und Lagerbedingungen), Transportschäden sowie auf unsachgemäße oder nicht vereinbarungsgemäße Anwendung oder auf falsche Interpretation der übergebenen Dokumente und Beschreibungen zurückzuführen sind.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Lieferungen und Leistungen ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

Die Gewährleistung für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen lebt dadurch nicht wieder auf.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Dokumente, Vorgehensmodelle, Software, ... etc.) stehen, sofern vertraglich nichts abweichendes vereinbart wurde, dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu.

Der Auftraggeber erhält jedoch das Recht, die Lieferungen und Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken im eigenen Unternehmen im Rahmen der im Vertrag spezifizierten Bedingungen zu verwenden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird durch den gegenständlichen Vertrag vom Auftraggeber lediglich eine auf den Auftraggeber eingeschränkte Nutzungsbewilligung erworben.

Eine Verbreitung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers wird nicht gestattet.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Leistungen werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

Eine Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass kein ausdrückliches Verbot eines Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sofern es sich um vertrauliche Unterlagen handelt, die bestimmungsgemäß oder von Ihrer Art her nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sein sollen, so hat der Auftraggeber für entsprechenden Datenschutzvorkehrungen zu sorgen und die betroffenen Personen hinsichtlich des Datenschutzes entsprechend zu unterweisen.

Termine

Die angegebenen Termine beziehen sich immer auf den im Projektplan oder Angebot angegebenen geplanten Termin für eine schriftliche Auftragserteilung. Bei späterer Beauftragung verschieben sich die angegebenen Termine entsprechend.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Krankheiten oder Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine kein Recht auf Schadenersatz zu. Für einen eventuellen Abbruch des Projekts in diesen Fällen gelten die oben für diesen Fall vereinbarten Bedingungen.

Nennung als Referenz

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gestattet es der Auftraggeber dem Auftragnehmer, zu Werbe- und Informationszwecken allgemeine Informationen über die gegenständlichen Leistungen zu veröffentlichen und den Auftraggeber mit Namen zu nennen und gegebenenfalls dessen Logo dabei zu verwenden.

Wenn Mitarbeiter des Auftraggebers namentlich erwähnt oder zitiert werden, wird vom Auftragnehmer vorher die Erlaubnis der betroffenen Personen eingeholt.

Mitarbeiterschutz

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich zum gegenseitigen Mitarbeiterschutz.

Die Partner verpflichten sich, während aufrechten Bestandes und bis zwölf Monate nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter des anderen Partners abzuwerben bzw. keine aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter des anderen Partners im eigenen Unternehmen oder direkt angeschlossenen Unternehmen (Tochter-/Schwester-/Muttergesellschaftern) anzustellen oder auf sonstige andere Art und Weise

zu beschäftigen.

Ausnahme ist die Übernahme von Mitarbeitern im beiderseitigen Einvernehmen der Partner.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der geschädigte Partner berechtigt, Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts (zuzüglich Sonderzahlungen) auf Basis des Monatsdurchschnitts der letzten 3 Beschäftigungsmonate (beim geschädigten Partner) des jeweiligen Mitarbeiters zu verlangen.

Copyright

Die Informationen in diesem Dokument sowie in den im Rahmen des Projekts übergebenen Dokumenten und Leistungen sind Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe dieser Informationen in Teilen oder als Ganzes an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

Zahlungsmodalitäten

Alle Preise sind exklusive Umsatzsteuer angegeben. Zahlungsziel sind 21 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Die Abrechnung erfolgt bei Beauftragungen mit einer Laufzeit ab 3 Monaten monatlich nach erbrachter Leistung.

Bei Beauftragungen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten wird eine Anzahlung von 50% der vereinbarten Projektsumme nach Beauftragung verrechnet. Die Restsumme ist nach Erbringung der vereinbarten Leistungen (im Normalfall mit Übergabe des Abschlussberichts oder Ergebnis-Dokuments durch den Auftragnehmer) beim Auftraggeber fällig.

Spesen

Bei Fahrten mit dem Auto wird das amtliche Kilometergeld verrechnet. Bahnfahrten werden erster Klasse durchgeführt. Bei Flugreise werden die Tickets (Business-Class) vom Kunden hinterlegt oder nach Aufwand verrechnet.

Für Reisezeiten wird ein Fahrzeiterersatz in der Höhe des halben Stundensatzes verrechnet.

Die sonstigen Spesen werden grundsätzlich nach Aufwand und mittels Belegnachweis verrechnet.

Leistungspauschalen

Die Preise beziehen sich auf die Erbringung von Leistungen an Werktagen (Mo-Fr, ausgenommen Feiertage) von 8:00 bis 17:00 Uhr. Werden Leistungen außerhalb dieser Arbeitszeit erbracht, wird ein entsprechender prozentueller Aufschlag auf die vereinbarten Sätze gemäß den für den Auftragnehmer geltenden kollektivvertraglichen Regelungen in Rechnung gestellt.

Bei vereinbarten Tagespauschalen wird ein Tag pauschal abgerechnet, sofern die Arbeitszeit 9 Stunden nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden werden zusätzlich zur Tagespauschale entsprechend den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

Bindefrist

Angebote sind 30 Tage gültig.

Weitere Vertragsgrundlagen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen vom Auftraggeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer an Dritte übertragen werden.

Die Lieferungen, Waren, Dokumente und sonstigen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der Ort des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so hat dies auf die grundsätzliche Gültigkeit des Vertrages, sowie auf sämtliche anderen Bestimmungen keine Auswirkungen.

Die Haftung und Gewährleistung für im Rahmen des Auftrags vermittelter Hard- und Softwarekomponenten sowie sonstige Leistungsteile anderer Hersteller oder Berater ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Titeln Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung sind vom Auftraggeber an diese zu richten.

Über die in diesem Angebot angegebenen Vertragsbedingungen hinaus gelten nachrangig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater“. (Erhältlich bei der Wirtschaftskammer Österreich oder Zusendung auf Wunsch.)